



## **Bericht**

der Landesregierung

Ministerium für Justiz und Gesundheit

Bericht der Landesregierung zur verdeckten Datenerhebung nach § 100c Absatz 1 Strafprozessordnung (StPO) im Jahr 2023

Die rechtliche Grundlage der jährlichen Berichterstattung an den Vorsitzenden des Parlamentarischen Kontrollgremiums bildet das Landesausführungsgesetz zu § 100e der Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung vom 1. Dezember 1999. Dessen § 1 normiert eine jährliche Berichtspflicht der Landesregierung über verdeckte Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung nach § 100c Absatz 1 StPO.

Der Umfang der Berichtspflicht ergibt sich aus § 101b StPO (statistische Erfassung; Berichtspflichten).

Im Verantwortungsbereich der Justiz des Landes Schleswig-Holstein sind im Berichtsjahr 2023 in einem Verfahren repressive Maßnahmen der akustischen Wohnraumüberwachung vollzogen worden. Anlass, Umfang, Dauer und Ergebnis der nach § 100c Absatz 1 StPO durchgeführten Maßnahmen ergeben sich aus der beigefügten tabellarischen Übersicht (Anlage 1) und der Sachverhaltsschilderung (Anlage 2).

Das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport berichtet für den Bereich der präventiven Maßnahmen jeweils gesondert.

Anlage zum Bericht der Bundesregierung gemäß Artikel 13 Absatz 6 Satz 1 GG für  
das Jahr 2023  
Stand: Januar 2023

### Akustische Wohnraumüberwachung Berichtsjahr 2023

#### I. Repressive Maßnahmen gemäß Artikel 13 Absatz 3 GG

Land	Anzahl der Verfahren	Anlass- tat(en) gem. §100c Absatz 1 Satz 1	OK- Be- zug	Ob- jekt	Art überwachte Objekte		Inhaber überwachte Objekte		Anzahl überwachte		Dauer der einzelnen Überwachung in Kalendertagen				
					Privat- woh- nung	Son- stige Woh- nung	Be- sch. Drit- ter	Be- sch.	Nicht Be- sch.	An- ord- nung	Ver- län- ge- rung	Ab- hör- dauer			
SH	1	1 g)	nein	2	1	1	1	1	1	1	25	94	10		
Anzahl gem. §100 d	Anzahl gem. §100 e Abs. 5	Benachrichtigungen	Unter- bre- chun- gen	Abbrü- che	Anzahl nicht erfolgte	Gründe	Anlass- verfah- ren	andere Verfah- ren	techn. Gründe	folgende Gründe	Überset- zung	sonstige	weitere Maßnah- men	ja	nein
														2	ja
<b>Negativeergebnisse hatten</b>													<b>Kosten EUR</b>		
nein	nein	2													

**Anlage 2****Anonymisierte Sachverhaltsdarstellung**

Der Beschuldigte ist verdächtig, im Jahre 1991 seine damalige Ehefrau getötet zu haben. Die Leiche der Ehefrau wurde bislang nicht gefunden, jedoch lassen die Gesamtumstände nur den Schluss zu, dass diese Opfer eines Gewaltverbrechens geworden ist. Nachdem auf Anordnung des Amtsgerichts Flensburg ein verdeckter Ermittler eingesetzt worden war, um den Beschuldigten zu veranlassen, diesem gegenüber Angaben zum Verbleib der getöteten Ehefrau zu machen, kam es tatsächlich zu Äußerungen, welche den Anfangsverdacht erhärteten. Daraufhin hat die Staatsanwaltschaft Flensburg die Anordnung einer akustischen Wohnraumüberwachung beauftragt, welche in der Wohnung des Beschuldigten einerseits und der Wohnung des verdeckten Ermittlers andererseits durchgeführt worden ist und nur diejenigen Gespräche aufzeichnen sollte, welche mit dem verdeckten Ermittler geführt wurden.

Die Wohnraumüberwachungsmaßnahme erfolgte daher nur an wenigen Tagen für einige Stunden. Sie lief am 15. Juni 2023 aus. Ein Verlängerungsantrag wurde nicht gestellt.

Die Ermittlungen sind noch nicht abgeschlossen.